

Übungsklausur - VHB

Wintersemester 2025/26

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht

Deckblatt

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Universität: _____

Konversatoriumsleiter/-in: _____

Prof. Dr. E. Pache, Juristische Fakultät, Universität Würzburg

Abschlussklausur zum vhb-Kurs

„Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht“

im Wintersemester 2025/26

Im Jahr 2024 fördert die Bundesrepublik Deutschland den Erwerb von batterie-elektrisch angetriebenen Pkw (E-Autos) durch einen sogenannten Umweltbonus. Für diese Förderung sind im Bundeshaushalt hinreichende finanzielle Mittel bereitgestellt, deren Vergabe durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf der Grundlage entsprechender Verwaltungsvorschriften erfolgt. Nach diesen Verwaltungsvorschriften wird im Falle des Erwerbs eines E-Autos mit einem Kaufpreis von maximal 50.000 € im Jahr 2024, das im selben Jahr auf den Erwerber zugelassen wird und für mindestens ein Jahr ab Zulassung im Eigentum des Erwerbers verbleibt, ein Umweltbonus in Höhe von 5.000 € als verlorener Zuschuss gewährt. Dieser Zuschuss wird unmittelbar nach Erwerb und Zulassung auf Antrag gewährt, nach Ablauf der Haltefrist wird die Einhaltung der Haltefrist überprüft.

Der A erwirbt im Mai 2024 ein E-Auto zu einem Kaufpreis von 45.000 €. Unmittelbar nach dem Erwerb wird der Pkw am 17. Mai 2024 auf den A zugelassen. Daraufhin beantragt A beim BAFA den Umweltbonus für seinen Pkw. Ihm wird am 14. Juni 2024 durch Bescheid des BAFA ein Umweltbonus in Höhe von 5.000 € zu dem Kauf seines E-Autos bewilligt. Der Bescheid enthält zusätzlich zu der Bewilligung die Bestimmung, dass Voraussetzung für das Behaltendürfen der Förderung ist, dass der A für mindestens ein Jahr ab Zulassung Eigentümer des erworbenen Fahrzeugs bleibt.

Nach sechs Monaten hat A die Freude an seinem E-Auto verloren, weil er sowohl von der Reichweite des Fahrzeugs ohne Ladestop als auch von der öffentlichen Ladeinfrastruktur enttäuscht ist. Daher verkauft er das Fahrzeug am 20. Dezember 2024 mit einem Verlust an einen Nachbarn, der das Fahrzeug zeitnah auf seinen Namen ummeldet.

Als im Januar 2025 der zuständige Sachbearbeiter des BAFA vom Verkauf des Pkw des A erfährt, erlässt er am 31. Januar 2025 einen formell rechtmäßigen Bescheid, in dem der A aufgefordert wird, den Umweltbonus in Höhe von 5.000 € bis zum 31. März 2025 an das BAFA zurückzuerstatten sowie ab dem 20. Dezember 2025 bis zum Tag der Rückzahlung jährlich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz auf den Rückzahlungsbetrag zu zahlen, da der A die vorgegebene Mindesthaltedauer nicht eingehalten habe und die Bewilligung des Umweltbonus dadurch unwirksam geworden sei. Daher müsse das BAFA den Umweltbonus zurückfordern. Ebenso müsse sie den geltend gemachten Zinsanspruch stellen, da der A den Eintritt der Unwirksamkeit selbst zu vertreten habe und auch sonst keine Umstände für ein Ab-sehen von der Geltendmachung des Zinsanspruchs ersichtlich seien.

A ist demgegenüber der Auffassung, der Umweltbonus könne gar nicht zurückgefördert werden, da der Bewilligungsbescheid vom 14. Juni 2025 nicht aufgehoben worden und mittlerweile bestandskräftig sei. Zudem sei die Voraussetzung der ein-jährigen Haltezeit von Anfang an unwirksam gewesen, weil es für sie keine gesetzliche Grundlage gebe. Außerdem sei auch die Auferlegung der geforderten Zinsen ermessensfehlerhaft, da von ihrer Geltendmachung abgesehen werden könne und das BAFA irrig angenommen habe, sie müsse den Zinsanspruch geltend machen.

Bearbeitervermerk:

Nehmen Sie gutachtlich zur Rechtmäßigkeit des Bescheides des BAFA vom 31. Januar 2025 Stellung. Gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls auch hilfgutachtlich, ein.

Für die Bearbeitung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!